



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
(Donnerstag.)

Neustadt, den 14. Dezember 1911.

Preis 2 Mark
für das Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr 547. Des Königs Majestät haben durch den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November d. Js. mit den Roten Adlerorden IV. Klasse zu verleihen geruht.

Durch denselben Allerhöchsten Erlaß sind

dem Güterdirektor Schönbrunn in Rujau

der Königliche Kronenorden IV. Klasse und

dem Kastellan Johann Thomas in Ballowitz, Kreis Rybnitz,

dem Aufseher Johannes Neukirch in Moschen,

dem Heger Pius Wilczek in Biskowitz, Kreis Pleß, und

dem Schaffer Franz Kreis in Gardawitz, Kreis Pleß,

das Allgemeine Ehrenzeichen

verliehen worden.

Neustadt, den 13. Dezember 1911.

Der Königliche Landrat.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1912.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Neustadt O.-F. aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1912 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten, soweit ausführbar, im Amtszimmer Nr. 3 und 4 im Seitengebäude des Kreisverwaltungshauses vormittags von 9 bis 11 Uhr zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahre nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine, die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen werden von heute ab im Amtskontor des Unterzeichneten auf Verlangen kostenlos verabfolgt.

Zur Vermeidung von Rückfragen empfiehlt es sich, die den Angaben der Steuererklärungen zu Grunde liegenden Berechnungen an der dafür bestimmten Stelle (Seite 3 und 4) des Steuererklärungsformulars oder auf einer besonderen Anlage mitzuteilen.

Gleichzeitig mache ich die Steuerpflichtigen darauf aufmerksam, daß am Eingange zum Kreisverwaltungs-hause, linker Hand, ein Briefkasten für die an mich gerichteten amtlichen Briefe angebracht ist, welcher täglich mehrere Male, **zuletzt um 6 Uhr abends**, geleert wird. Die Steuerpflichtigen ersuche ich, diesen Kasten in denjenigen Fällen zu benutzen, wo eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist oder nicht gewünscht wird.

Neustadt O.-S., den 1. Dezember 1911.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

v. Holtz.

Der hiesige schweizerische Gesandte hat den Wunsch seiner Regierung zu erkennen gegeben, daß die Ausdrucksweise „Oberschweizer“, „Schweizer“, „Stallschweizer“ u. s. w. als Berufsbezeichnung für Sennern, Melker und dergl. in den Akten der Deutschen Behörden tunlichst vermieden werden möge. Das Königliche Landesökonomikollegium in Berlin, mit welchem sich der Herr Landwirtschaftsminister einer Anregung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten entsprechend in Verbindung gesetzt hat, sieht in den Ausdrücken „Ruhmeister“, „Ruhwärter“ oder „Melker“ und Stallgehilfe den geeignetsten Ersatz für „Schweizer“. Der Herr Landwirtschaftsminister hat seine Zustimmung dazu erteilt, daß diese Berufsbezeichnungen den Landwirtschaftskammern zur Annahme empfohlen werden. Hiernach steht zu erwarten, daß die Bezeichnung „Schweizer“ im geschäftlichen Verkehr der landwirtschaftlichen Berufskreise allmählich durch die erwähnten Ausdrücke ersetzt werden wird.

Berlin, den 17. November 1911.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage. Freund.

Die Behörden und Beamten haben im amtlichen Verkehre nach Möglichkeit obige Ersatzbezeichnungen anzuwenden.

Neustadt O.-S., den 11. Dezember 1911.

Der Königliche Landrat.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Zinscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3 1/2% igen deutschen Reichsanleihe von 1892, 1893 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1912 bis 31. Dezember 1921, nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember d. Js. ab ausgereicht und zwar

durch die Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königl. Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Margrafenstraße 46 a,

durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughaufe 2,
durch alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung ver-
sehenen Reichsbanknebenstellen,
durch alle preussischen Regierungs-Hauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und
hauptamtlich verwalteten Forstkassen,
durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet,
ferner in Bayern durch die Königliche Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen,
in Sachsen durch die Königlichen Bezirkssteuereinnahmen,
in Württemberg durch die Königlichen Kameralämter,
in Baden durch die Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Haupt-
steuerämter,
in Hessen durch die Großherzoglichen Bezirkskassen und Steuerämter,
in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungsämter,
in Elsaß-Lothringen durch die Kaiserlichen Steuertassen,
in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebene Kassen.

an Orten
ohne
Reichsbank-
anstalt.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe
berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) einzuliefern sind, werden von den
vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zins-
scheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 14. November 1911.

Reichsschuldenverwaltung.

von Bischoffshausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht,
daß Formulare zu den Verzeichnissen auch von den Königlichen Kreiskassen und den haupt-
amtlich verwalteten Forstkassen bezogen werden können.

Oppeln, den 30. November 1911.

Königliche Regierung. Behrend.

Landespolizeiliche Anordnung,

betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Da die Maul- und Klauenseuche in den im § 1 bezeichneten Orten des Regierungsbezirks
Oppeln durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt ist, wird hierdurch zur Ver-
hütung der Weiterverbreitung der Seuche auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes,
betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894
(R.-G.-Bl. für 1894 S. 409), sowie des § 1, der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai / 27.
Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

A. Sperrbezirke.

1. Für die verseuchten Ortschaften:

§ 1. In Kröschendorf und zwar im ganzen Niederdorfe bis aufwärts zum Hohenplog'er
Wege einerseits und bis zu dem Gehöft des Häuslers Franz Herrmann andererseits, und in
der ganzen Gemeinde Nieggersdorf im Kreise Neustadt O.-S. unterliegen sämtliche Wieder-
käufer und Schweine der **Stallsperre**.

§§ 1 Abs. 2 bis § 14 wie in der landespolizeilichen Anordnung vom 28. November d. Js.
— 2. Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 47 —.

B. Beobachtungsbezirk.

§ 15. Es bilden je einen in sich zusammenhängenden Beobachtungsbezirk:
sämtliche Ortschaften mit Ausnahme der als **Sperrbezirke** erklärten Gehöfte
bzw. Ortschaften des **Kreises Neustadt O.-S.**,
sowie die zu vorstehenden Ortschaften gehörigen Bormerke, Ausbauten u. s. w.

§§ 15 Abs. 2 bis § 19 wie in der landespolizeilichen Anordnung vom 28. November 1911
— 2. Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 47 —.

Oppeln, den 5. Dezember 1911.

Der Regierungspräsident.

von Schömerin.

Durch vorstehende landespolizeiliche Anordnung treten meine Anordnungen vom 28. v. Mts.
— Kreisblatt Stück 48 Nr. 537 — und vom 4. d. Mts. — Kreisblatt Stück 49 Nr. 545 —
bezüglich der Gemeinde Riegersdorf außer Wirksamkeit. Die gesamte Gemeinde Riegersdorf
gehört zum Sperrbezirk.

Neustadt, den 11. Dezember 1911.

Der Königliche Landrat.

Es sind mehrfach Zweifel darüber laut geworden, ob die Abhaltung der Rindviehmärkte im
Regierungsbezirk Oppeln noch verboten sei.

Zur Behebung dieser Zweifel mache ich ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die landespolizeiliche
Anordnung vom 19. Juni d. Js. (Amtsblatt Seite 246) noch nicht aufgehoben ist, und daß daher
Rindviehmärkte bis auf weiteres **nicht** abgehalten werden dürfen.

Oppeln, den 5. Dezember 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf Stofch.

Vorstehende Verfügung wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Neustadt, den 12. Dezember 1911.

Der Königliche Landrat.

Inbetreff der Sonntagsruhe im Bäcker- und Konditorgewerbe am 24. und 31. Dezember d. Js.
bestimme ich folgendes:

1. Am 24. Dezember darf eine **Beschäftigung** der Angestellten im Bäckereigewerbe von nachts
12 Uhr bis nachmittags 4 Uhr stattfinden. An den bestehenden Vorschriften über den Handel
mit Back- und Konditorwaren wird für den 24. Dezember nichts geändert.
2. Am 31. Dezember darf eine Beschäftigung der Angestellten im Bäckereigewerbe von nachts
12 Uhr bis mittags 12 Uhr stattfinden. Der Handel mit Back- und Konditorwaren wird an
diesem Tage bis 7 Uhr nachmittags, also wie an den sechs Ausnahmesonntagen gestattet.
3. Bedingung für diese erweiterte Sonntagsarbeit ist, daß den Angestellten nach Beendigung der
Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhe von mindestens 24 Stunden gewährt wird.

Oppeln, den 7. Dezember 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B. Erbslöb.

Nr. 548.

Betrifft die Kreis-Krankenversicherung.

Von den Magistraten in Oberglogau und Zülz, sowie von den Gemeinde- und Gutsvorständen
des Kreises ist das Heberegister über die Kreis-Krankenversicherungsbeiträge für 1911 abzuschließen,
und es sind die Zu- und Abgangsnachweisungen für die Monate Oktober, November und De-
zember 1911 aufzustellen und mit den An- und Abmeldungen, sowie mit der in zweifacher Ausfertigung
aufgestellten Abrechnung der Hauptkasse der Kreis-Krankenversicherung hierselbst **bestimmt bis spätestens**
zum 6. Januar 1912 einzureichen.

Gleichzeitig sind die durch die Verfügung vom 6. April 1903 (Kreisblatt Stück 15 Nr. 107) vor-
geschriebenen **Bescheinigungen** vorzulegen.

Die für die Monate Oktober, November und Dezember 1911 erhobenen Versicherungsbeiträge sind
nicht gleichzeitig mit der Abrechnung, sondern **erst nach erfolgter Rücksendung der Abschrift von der**
hier geprüften Abrechnung, alsdann aber spätestens bis zum 1. Februar 1912 an die genannte
Kasse portofrei abzuführen.

Für das Jahr 1912 ist ein neues An- und Abmeldebuch anzulegen, und es sind in dasselbe
sämtliche Personen, welche am 1. Januar 1912 in Versicherung geblieben, also am 31. Dezember
1911 aus der Versicherung noch nicht ausgeschieden sind, aufzunehmen. Aus dem An- und Abmelde-

uche sind demnächst die darin aufgeführten Personen in gleicher Reihenfolge in das ebenfalls neu aufzustellende Geberegister für 1912 zu übertragen. Nach erfolgter Anlegung des Geberegisters für 1912 ist eine genaue Abschrift desselben anzufertigen und bis zum 15. Januar 1912 an uns einzureichen.

Der Abschluß des Geberegisters hat am letzten Montage jeden Monats oder an den nachstehend bezeichneten Tagen zu erfolgen, nämlich:

1. für den Monat Januar vom 1. bis 28. Januar 1912 am 29. Januar 1912,
2. " " " Februar vom 29. Januar bis 25. Februar 1912 am 26. Februar 1912,
3. " " " März vom 26. Februar bis 31. März 1912 am 1. April 1912,
4. " " " April vom 1. bis 28. April 1912 am 29. April 1912,
5. " " " Mai vom 29. April bis 26. Mai 1912 am 27. Mai 1912,
6. " " " Juni vom 27. Mai bis 30. Juni 1912 am 1. Juli 1912,
7. " " " Juli vom 1. bis 28. Juli 1912 am 29. Juli 1912,
8. " " " August vom 29. Juli bis 25. August 1912 am 26. August 1912,
9. " " " September vom 26. August bis 29. September 1912 am 30. September 1912,
10. " " " Oktober vom 30. September bis 27. Oktober 1912 am 28. Oktober 1912,
11. " " " November vom 28. Oktober bis 24. November 1912 am 25. November 1912,
12. " " " Dezember vom 25. November bis 31. Dezember 1912 am 31. Dezember 1912.

Die Zu- und Abgangsnachweisungen mit den An- und Abmeldungen, die Abrechnungen über die Kreis-Krankenversicherungsbeiträge in zweifacher Ausfertigung, die Verzeichnisse über gezahlte Vorschüsse an Krankengeld pp., sowie die vorgeschriebenen Bescheinigungen A und B sind

- a) für die Monate Januar—März 1912 bis 6. April 1912,
- b) " " " April—Juni 1912 bis 6. Juli 1912,
- c) " " " Juli—September 1912 bis 6. Oktober 1912,
- d) " " " Oktober—Dezember 1912 bis 6. Januar 1913

hierher einzureichen.

Diese Termine sind genau innezuhalten.

Die Aufnahme der Zu- und Abgänge in die Nachweisungen hat nach den laufenden Nummern des Geberegisters geordnet zu erfolgen.

Die zweite Ausfertigung der Abrechnung wird nach der hier erfolgten Prüfung den Ortsbehörden zurückgesandt werden. Demnächst sind die für das betreffende Vierteljahr festgesetzten Versicherungsbeiträge an die Hauptkasse der Kreis-Krankenversicherung hier selbst abzuführen.

Die erforderlichen Formulare zu dem Geberegister, Rassenbuche, An- und Abmeldebuche und zu Abrechnungen werden denjenigen Ortsbehörden, welche schon im Jahre 1911 versicherte Personen nachgewiesen haben, im Laufe dieses Monats übersandt werden. Die übrigen Ortsbehörden haben ihren etwaigen Bedarf an solchen Formularen unverzüglich bei uns anzumelden. Formulare zu den Zu- und Abgangsnachweisungen, An- und Abmeldebogen und Vorschußverzeichnissen sind von uns zu beziehen.

Die Abrechnungen pp. sind mit besonderem Berichte einzureichen.

In den für erkrankte Mitglieder der Kreis-Krankenversicherung als Ausweis den Rassenärzten gegenüber auszustellenden ortsbehördlichen Bescheinigungen ist stets die Nummer des Geberegisters, unter welcher der Erkrankte versichert ist, anzugeben.

Im Vorschußverzeichnisse ist bei denjenigen Personen, welche Krankengeld bezogen haben, zu vermerken:

1. in welchem Jahre und wo sie geboren sind,
2. ob sie der Invalidenversicherung unterliegen,
3. ob die Erwerbsunfähigkeit durch einen Unfall verursacht und
4. welcher Berufsgenossenschaft der Unfall etwa angezeigt worden ist.

Wegen Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge und des Krankengeldes wird auf unsere Verfügung vom 20. Juni 1909 (Kreisblatt für 1909 Stück 26 Nr. 266) zur Beachtung hingewiesen.

Neustadt, den 6. Dezember 1911.

Der Kreisanschuß.

Nr. 549. Es haben Jahresjagdscheine erhalten:

am	3.	November	1911	der Stadtrat Konrad Habel in Neustadt,
"	3.	"	"	der Oberpostassistent Heinrich Polke in Neustadt,
"	3.	"	"	der Gasthausbesitzer Heinrich Thillmann in Kiegersdorf,
"	4.	"	"	der Oberleutnant im Feldartillerie-Regiment 57 Ulrich in Neustadt,
"	4.	"	"	der Zimmermeister Karl Reißner in Neustadt,
"	4.	"	"	der Gärtner Franz Paz in Josefsgrund,
"	6.	"	"	von Bülow aus Finkenwerder, z. Bt. in Moschen,
"	6.	"	"	der Bauer Emanuel Reimann in Kiegersdorf,
"	6.	"	"	der Gastwirt Bernhard Hoffmann in Kiegersdorf,
"	7.	"	"	der Gastwirt Paul Gorek in Josefsgrund,
"	7.	"	"	der Viehhändler Eduard Thaler in Dittersdorf,
"	7.	"	"	der Bauer Clemenz Kontny in Altstadt,
"	8.	"	"	der Gasthausbesitzer Karl Striegau in Kunzendorf,
"	8.	"	"	der Bezirksschornsteinfegermeister Günther in Bülz,
"	8.	"	"	der Baugewerkmeister Erwin Briz in Oberglogau,
"	11.	"	"	der Wirtschaftsinspektor Paul Bientka in Kiegersdorf,
"	11.	"	"	der Lehrer Paul Förster in Schweinsdorf,
"	12.	"	"	der Erbscholtiseibesitzer Emrich Langsch in Dittersdorf,
"	13.	"	"	der Hauptmann Fritz Rosenbaum in Neustadt,
"	13.	"	"	der Kaufmann Otto Laufmann in Neustadt,
"	13.	"	"	der Bauer Josef Korsch in Groß Bramsen,
"	13.	"	"	der Graf Heli Talleyrand Perigord, z. Bt. auf Schloß Oberglogau,
"	14.	"	"	der Graf Matuszka von Toppolczan auf Klein Bramsen,
"	14.	"	"	der Graf Matuszka von Toppolczan in Wackenau,
"	14.	"	"	der Hilfsjäger Bruno Hose in Langenbrück,
"	14.	"	"	der Gasthausbesitzer Karl Schattka in Oberglogau,
"	14.	"	"	der Landwirt Theodor Thomalla in Mochau,
"	15.	"	"	der Bauer guts besitzer August Stizoda in Rosenberg,
"	15.	"	"	der Bäckermeister Karl Brauner in Neustadt,
"	15.	"	"	der Schmiedemeister Johann Kolassa in Bülz,
"	15.	"	"	der Landwirt Gustav Wistuba in Bülz,
"	16.	"	"	der Gerichtsekretär Rudolf Greger in Neustadt,
"	17.	"	"	der Major und Abteilungs-Kommandeur Alfred Heller in Stettin,
"	18.	"	"	der Bauergutsbesitzer Adolf Fischer in Dittmannsdorf,
"	18.	"	"	der Bauer Adolf Hoose II in Dittmannsdorf,
"	18.	"	"	der Bauer Paul Hamme in Buchelsdorf,
"	18.	"	"	der Bauergutsbesitzer Thomas Fischer II in Kiegersdorf,
"	19.	"	"	der Kaufmann Julius Fischer in Neustadt,
"	19.	"	"	der Erbscholtiseibesitzer Fensterbusch in Krewitz, ⁷⁷
"	23.	"	"	der Bauergutsbesitzer Julius Sauer in Kiegersdorf,
"	23.	"	"	der Bauer Thomas Mitsche in Dittmannsdorf,
"	24.	"	"	der Revierförster Paul Wolff in Klein Bramsen,
"	25.	"	"	der Rittergutsbesitzer Deloch in Doberndorf,
"	27.	"	"	der Gastwirt Johann Thomalla in Deutsch Kasselwitz,
"	27.	"	"	der Bauergutsbesitzer Reinhold Graber in Kiegersdorf,
"	27.	"	"	der Konditor Richard Paul in Neustadt,
"	27.	"	"	der Bauunternehmer Reinhold Sauer in Kiegersdorf,
"	27.	"	"	der Bauergutsbesitzer Josef Hoffmann in Kröschendorf,
"	27.	"	"	der Oberstabsveterinär Böhner in Oberglogau,
"	28.	"	"	der Fleischermeister Koch in Neustadt.

Tagesjagdscheine haben erhalten:

- am 16. November 1911 der Maurermeister Franz Thiel in Deutsch Kasselwitz,
" 18. " " der Schmied Josef Schneider in Kiegersdorf,
" 18. " " der Hausbesitzer Julius Fischer in Wiese gräßlich,
" 20. " " der Gastwirtssohn Franz Groß in Mühlisdorf.

Ausländer-Jahresjagdscheine haben erhalten:

- am 14. November 1911 der Hofsägermeister Graf Josef Holstein-Ledreborg aus Ledreborg in Dänemark,
z. Zt. auf Schloß Oberglogau,
" 15. " " der Fürst Albert Radziwill aus Warschau, z. Zt. auf Schloß Oberglogau,
" 15. " " der Prinz Franz Radziwill aus Krakau, z. Zt. auf Schloß Oberglogau,
" 15. " " der Prinz Mathias Radziwill aus Staszow, z. Zt. auf Schloß Oberglogau.

Ausländer-Tagesjagdscheine haben erhalten:

- am 15. November 1911 der Fürst Dominik Radziwill aus Balice, z. Zt. auf Schloß Oberglogau,
" 28. " " Charlemagne Tower, z. Zt. auf Moschen,
" 30. " " der Graf Ladislaus Genyady Armeny in Ungarn, z. Zt. in Dobrau.

Einen unentgeltlichen Jagdschein hat erhalten der Förster Paul Welzel in Eichhäusel.

Der Königliche Schichtmeister Johannes Kluge aus Charlottenhof, Kreis Beuthen, hat eine Doppelausfertigung des ihm am 7. September d. Js. ausgestellten Jagdscheines erhalten.
Neustadt, den 2. Dezember 1911. **Der Königliche Landrat.**

Nr. 550. Der Wirtschaftsinспекtor Rudolf Seidel in Wackenau ist von der Königlichen Regierung als zweiter Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Domänengutsbezirk Wackenau bestellt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.
Neustadt, den 5. Dezember 1911. **Der Königliche Landrat.**

Nr. 551. Ich mache die Ortsbehörden auf meine Rundverfügung vom 24. Juni 1909 — Nr. 7025 — betreffs Aufnahme der gewohnheitsmäßigen Trinker in eine Trinkerheilanstalt aufmerksam. Ueber das Beanlagte ist mir bis zum 1. Februar 1912 von den Ortsbehörden, ausgenommen Neustadt, zu berichten.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, darauf zu halten, daß die gewohnheitsmäßigen Trinker in eine Heilanstalt aufgenommen werden.
Neustadt, den 6. Dezember 1911. **Der Königliche Landrat.**

Nr. 552.

Bekanntmachung.

Zu den Schuldverschreibungen der 3½ % igen Deutschen Reichsanleihe von 1892, 1893 werden vom 1. Dezember d. Js. ab neue Zinsscheinbogen ausgegeben. Die Ausgabe geschieht durch Vermittelung der Kreiskasse und der Postkasse in Neustadt.

Den Vermittelungsstellen sind die Erneuerungsscheine (Talons) mit Verzeichnis einzuliefern. Formulare zu Verzeichnissen werden unentgeltlich abgegeben.
Neustadt, den 11. Dezember 1911. **Der Königliche Landrat.** v. Choltitz.

Nr. 553. Ich bringe die Polizeiverordnung vom 25. November 1910 über den Verkauf der Christbäume — Kreisbuch für 1910 Nr. 195 Seite 84 — in Erinnerung. Die Behörden und Beamten haben auf sorgsame Durchführung dieser Verordnung zu halten.
Neustadt, den 11. Dezember 1911. **Der Königliche Landrat.**

Nr. 554. Die Schulverbände mache ich auf den in der Sonderbeilage des Amtsblattes Nr. 46 enthaltenen Verteilungsplan der Beiträge zur Ruhegehaltskasse für das Rechnungsjahr 1911 aufmerksam. Die Königliche Kreiskasse wird diese Beiträge bei den gesetzlichen Staatsbeiträgen zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen am 1. Januar f. Js. kürzen.
Neustadt, den 11. Dezember 1911. **Der Königliche Landrat.**

Nr. 555. Es sind als Sachverständige bei der Festsetzung von Entschädigungen gemäß §§ 28 bis 33 des Reichsgesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 und § 14 des Landesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 23. August 1905 die gegenwärtig vorhandenen und die Kreistoratoren, die bis Ende Dezember 1914 etwa noch gewählt werden sollten, für die Jahre 1912, 1913 und 1914 bezeichnet worden. Ich weise auf die Kreisblattverfügung vom 3. Dezember 1908 — Kreisbuch für 1843/1909 Teil III Nr. 283 Seite 167 — hin.

Neustadt, den 11. Dezember 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 556. Die Maul- und Klauenseuche in dem Dominium Twardawa ist erloschen. Die deswegen angeordneten Absperrungsmaßnahmen (landespolizeiliche Anordnung vom 7. v. Mts. — Kreisblatt Stück 46 Seite 519/20 —) tritt mit dem heutigen Tage außer Wirksamkeit.

Das Dominium Twardawa tritt von heute an in den für den gesamten Kreis Neustadt gebildeten Beobachtungsbezirk über.

Neustadt, den 11. Dezember 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 557. Betrifft die Anmeldung behufs Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Es ist bisher vielfach vorgekommen, daß junge Leute, welche den im § 89 der Wehrordnung vom 22. November 1888 festgesetzten Termin zur Anmeldung behufs Erlangung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst versäumt hatten, an die Ersatzbehörde die Bitte gerichtet haben, ihnen diese verlorene Berechtigung bei den oberen Provinzialbehörden wieder auszuwirken, ohne daß sie zur Begründung des Gesuches eine andere Entschuldigung dieser Versäumnis vorzubringen vermochten, als Unkenntnis des Gesetzes.

Obgleich derartigen Anträgen bisher meistens entprochen worden ist, so wird es doch aus dienstlichen Rücksichten dringend erforderlich, mit Beiseitesetzung der bisher geübten Milde in Zukunft unnachsichtlich nach den bestehenden Bestimmungen gegen diejenigen jungen Leute zu verfahren, welche bei Befolgung der über die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste ergangenen Vorschriften Nachlässigkeit sich zu Schulden kommen lassen.

Um bei der ferneren Behandlung derartiger Anträge in dem angedeuteten Sinne dem seither wiederholt erhobenen Einwande solcher junger Leute, daß sie aus Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen die rechtzeitige Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste versäumt haben, von vornherein zu begegnen, erscheint es zweckmäßig, die in Rede stehenden Militärpflichtigen von Zeit zu Zeit in geeigneter Weise auf die betreffenden Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Die Gemeindevorstände des Kreises werden demnach angewiesen, die Bestimmungen des § 89 der vorbezeichneten Wehrordnung in ihren Gemeinden wiederholt zu veröffentlichen und dabei auf die mit der Nichtbefolgung unvermeidlich verbundenen Nachteile hinzuweisen.

Die Bestimmungen lauten:

1. Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst darf im Allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Der Nachweis derselben ist bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§ 22, 2) zu erbringen.
2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige nachgesucht, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist (§ 25 und 26).
3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich bei der unter Nr. 2 bezeichneten Prüfungskommission spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres schriftlich zu melden.

Dieser Meldung sind beizufügen:

- a) ein Geburtszeugnis,
- b) die nach Muster 17a erteilte Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, ausgestellt nach Maßgabe der in der Kreisblattverfügung vom 23. März 1900 (Stück 15 Nr. 117) enthaltenen Bestimmungen,

- c) ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen.

4. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährigen freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen (§ 90) oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission (§ 91) geschehen.

Der Meldung bei der Prüfungskommission sind daher entweder:

- a) die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann, beizufügen, oder
b) es ist zu erwähnen, daß dieselben nachfolgen, in welchem Falle die Einreichung bis zum 1. April ausgesetzt werden darf, oder
c) es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist ferner anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2 § 1). Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Neustadt, den 11. Dezember 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 558. In den Gemeinden Stöblau und Komornitz ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Es wird daher zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche aufgrund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. für 1894 S. 409), sowie des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai / 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) mit höherer Genehmigung folgendes angeordnet:

A. Sperrbezirke.

§ 1. In den Gemeinden Stöblau, Komornitz und Boblowitz unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine der Stallsperrre.

Für das Klauenvieh aus den Seuchengehöften ist die Stallsperrre solange aufrecht zu erhalten, bis die Abheilung festgestellt, die Desinfektion erfolgt und kreistierärztlich abgenommen und die vierzehntägige Schutzfrist nach Abheilung des letzten Krankheitsfalles abgelaufen ist. Für das Vieh aus den unverseuchten Gehöften kann die Stallsperrre aufgehoben werden, sobald in sämtlichen verseuchten Gehöften der Ortschaft die Abheilung festgestellt und die Desinfektion kreistierärztlich abgenommen ist.

Die §§ 2 bis 19 meiner Anordnung vom 4. Dezember 1911 — Kreisblatt Seite 549 bis 552 — finden auch für Stöblau, Komornitz und Boblowitz Anwendung.

Neustadt, den 11. Dezember 1911.

Der Königliche Landrat.

von Holtz.

Nr. 559. Das Reichs- und das Staatsschuldbuch.

Die Einrichtungen des Reichs- und des Staatsschuldbuchs sind in weiten Kreisen des Publikums noch immer zu wenig bekannt, obwohl sie den Besitzern großer und kleiner Kapitalien mannigfache Vorteile bieten; nämlich unbedingte Sicherheit gegen Verluste durch Diebstahl, Unterschlagungen, Verbrennen, Abhandenkommen, wie sie bei Wertpapieren vorkommen können, ferner kostenlose laufende Verwaltung und portofreie Zusendung der Zinsen. Die Begründung von Schuldbuchforderungen ist denkbar einfach: man zahlt den Betrag durch einen Bankier oder bei einer Regierungshauptkasse oder einer Kreiskasse oder auch bei einem Postamt auf das Postscheckkonto der Reichsbank — für das Reichschuldbuch — oder der Seehandlung (Preuß. Staatsbank) — für das Staatsschuldbuch — ein und gibt dabei an, für wen

die Buchschuld eingetragen und an wen und wie die Zinsen gezahlt werden sollen. Näheres ist an den genannten Stellen zu erfahren. Die Zinsen werden dann je nach Wunsch portofrei durch die Post zugesandt oder auf ein Bankkonto überwiesen; sie können auch bei den Staatskassen oder Reichsbankanstalten abgehoben werden. Wer bereits Schuldverschreibungen des Reichs oder Preußens besitzt, kann diese mit dem Antrage auf Umwandlung in eine Buchschuld an die Verwaltung der Schuldbücher (Berlin SW. 68, Oranienstraße 92—94) einsenden und ist dann aller Sorge und Kosten wegen der Verwahrung der Wertpapiere überhoben. Auf diese Weise können Staatsrenten von 3 Mt. jährlich an — entsprechend einem Kapital von 100 Mt. Nominalwert — erworben werden. Für die laufende Verwaltung werden keine Gebühren erhoben. Um Sicherheit zu haben, daß nicht ein Unbefugter über die Forderung verfügt, ist für Anträge auf Änderungen der Eintragung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, die bei den öffentlichen Kassen kostenfrei erfolgt. Wer die Buchschuld wieder veräußern muß und nicht sofort jemanden findet, der sich an seiner Stelle eintragen lassen will, kann jederzeit die Aushändigung von Schuldverschreibungen gegen eine geringe Gebühr verlangen und die Papiere dann durch einen Bankier verkaufen. Besonderen Anklang bei dem Publikum hat es gefunden, daß zugleich eine zweite Person — z. B. die Ehefrau — eingetragen werden kann, die nach dem Tode des Rentenbesizers allein gegen Vorlegung der Sterbeurkunde ohne sonstige Förmlichkeiten der Erbeslegitimation über die Rente verfügen und bestimmen kann, auf wen sie umgeschrieben werden soll.

Welche Beliebtheit die Schuldbücher jetzt schon haben, obwohl sie noch lange nicht genug bekannt sind, beweisen folgende Zahlen: am 31. März 1911 waren im Reichsschuldbuch Kapitalien von 1037 Mill. Mt. und im Preussischen Staatsschuldbuch von 2744 Mill. Mt. zu 4, 3½ und 3 % eingetragen. Von den rd. 55000 Konten des Staatsschuldbuchs lauten rd. 22000 über Kapitalbeträge bis 400 Mt., 12000 über solche zwischen 4000 und 10000 Mt. und mehr als 17000 über solche zwischen 10000 und 100000 Mt., was gewiß zeigt, daß gerade die Besitzer kleiner und mittlerer Kapitalien die Vorzüge dieser Anlage zu schätzen wissen.

Vorstehendes ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Neustadt, den 13. November 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 560. Zur wirksamen Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen ist am 4. Mai 1910 in Paris zwischen dem Deutschen Reich und anderen Staaten ein internationales Abkommen — veröffentlicht im Reichsgesetzblatt 1911 S. 209 — getroffen worden. Zu seiner Ausführung ist als deutsche Zentralstelle das Polizeipräsidium in Berlin bestellt worden. (Nr. 49 des Zentralblatts für das Deutsche Reich vom 15. September d. Js.) Die Polizeibehörden haben den an sie dieserhalb ergehenden Ersuchen des Polizeipräsidenten in Berlin Folge zu leisten.

Neustadt, den 13. Dezember 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 561. Das Sachregister zum Regierungsamtsblatt für 1911 wird Ende Januar 1912 herausgegeben werden. Die Versendung des Sachregisters erfolgt durch das Landratsamt.

Neustadt, den 13. Dezember 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 562. Die Maul- und Klauenseuche ist in den Ortschaften Bitschin, Birchwitz, Kofitsch und der Kolonie Plonia, Kreis Cosel, in Ludwigsdorf und Rennersdorf, Kreis Reife, in Schönau und dem Dominium Gläsen, Kreis Leobschütz, ausgebrochen; in der Gemeinde Branitz, Kreis Leobschütz, und in der Gemeinde Jäglitz, Kreis Reife, erloschen.

Neustadt, den 13. Dezember 1911.

Der Königliche Landrat.
von Holtz.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Marktpreise.

Nr.	Für 100 Kilogramm	Neustadt O.-S., den 12. Dezember 1911.						Oberglögan, den 7. Dezember 1911.						Bülz, den 9. Dezember 1911.					
		gut		mittel		gering		höchst. Preis		Mittl. Preis		Niedr. Preis		höchst. Preis		Mittl. Preis		Niedr. Preis	
		Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
1	Weizen	20	00	18	80	18	30	20	00	19	80	19	60	20	00	19	90	19	70
2	Hoggen	17	80	16	80	16	30	18	00	17	80	17	60	17	70	17	60	17	40
3	Berste	20	60	19	10	18	30	20	80	20	40	20	30	20	50	20	30	20	00
4	Hafer	17	40	16	10	15	40	17	40	17	30	17	20	17	60	17	40	17	30
5	Erbsen	28	00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Kartoffeln	7	00	—	—	—	—	6	40	6	30	6	20	—	—	—	—	—	—
7	Stroh	4	80	—	—	—	—	5	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Heu	10	00	—	—	—	—	11	50	11	80	11	00	—	—	—	—	—	—
9	Heu (neu)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Butter (1 Kilogr.)	2	90	—	—	2	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

U n z e i g e r .

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Bülz belegene, im Grundbuche von Bülz Band X Blatt 607 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Zementwarenfabrikanten Rochus Wollny in Bülz eingetragene Grundstück am 27. Februar 1912, vormittags 10 Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 81 versteigert werden. Das Grundstück, eine Hausbesitzung, bestehend aus Wohnhaus mit Werkstätt und Schuppen nebst Hofraum und Hausgarten an der Neustädter Chaussee, ist mit einer Größe von 25 a 36 qm im Kataster, Kartenblatt 3 Parzell Nr. $\frac{185}{4}$ unter Nr. 363 der Grundsteuerrolle und Nr. 313 der Gebäudesteuerrolle verzeichnet und mit 200 Mark jährlichem Gebäudesteuerwert veranlagt. Der Versteigerungsvermerk ist am 23. November 1911 in das Grundbuch eingetragen.

Neustadt O.-S., den 9. Dezember 1911.
Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Geschäftsjahr 1912 werden in Bülz im 2. Stockwerk des städtischen Rathauses an folgenden Tagen Gerichtstage stattfinden: 12. und 26. Januar, 9. und 23. Februar, 8. und 22. März, 1. und 19. April, 3., 17. und 30. Mai, 14. und 28. Juni, 12. Juli, 16. August, 20. September, 4. und 18. Oktober, 4., 15., 29. November, 13. und 27. Dezember. **Amtsgericht Neustadt O.-S., 4. Dezember 1911.**

Bekanntmachung.

Nach dem Statut vom 2. Oktober 1911 6. November ist eine Genossenschaft unter der Firma „Waren-Einkaufs-Verein, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht“ mit dem Sitz in Neustadt O.-S. errichtet und unter Nr. 39 des Genossenschaftsregisters eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist Einkauf von Waren auf gemeinschaftliche Rechnung und Abgabe derselben zum Handelsbetriebe an die Mitglieder, Einrichtung von dem Kolonialwarenhandel dienenden Anlagen und Betrieben zur Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft der Mitglieder, Förderung der Interessen des Kleinhandels. Die Bekanntmachungen erfolgen durch den Vorstand unter der Firma der Genossenschaft im „Neustädter Stadtblatt“ und in der „Deutschen Handels-Rundschau Berlin“, bei Unzugänglichkeit einer dieser Zeitungen bis zur Bestimmung eines neuen Blattes im „Deutschen Reichsanzeiger“. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März jeden Jahres. Die Willenserklärungen des Vorstandes erfolgen durch mindestens zwei Mitglieder. Die Zeichnung geschieht, indem 2 Mitglieder ihre Namensunterschrift der Firma der Genossenschaft beifügen. Die Haftsumme beträgt 300 Mark, die höchste Zahl der Geschäftsanteile 10. Vorstandsmitglieder sind die Kaufmänner Gottlieb Anders, Max Gröger, Wilhelm Kugler und Franz Thomalla in Neustadt O.-S. Die Einsicht der Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Agl. Amtsgericht Neustadt O.-S., 4. 12. 1911.

Schlesische Provinzial-Lebensversicherungsanstalt

(im Verbande öffentlicher Lebensversicherungsanstalten Deutschlands).

Landesherrlich genehmigt durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 23. Oktober 1911.

Die Schlesische Provinzial-Lebensversicherungsanstalt hat mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten ihre Tätigkeit am 1. Dezember 1911 begonnen. Sie wird als Glied der öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltung unter Verzicht auf jeglichen Erwerb allein dem Gemeinwohl dienen.

Sie gewährt jedermann in Stadt und Land zu möglichst billigen Prämienätzen und günstigen Bedingungen Versicherungen aller Art auf den Todes- und Erlebensfall, sowie Rentenversicherungen.

Ihre Ueberschüsse müssen ohne j den Abzug den Versicherten in der Form von Dividenden zugewendet werden.

Pfandbrieffschuldner der Landschaft können ihr Leben mit ihren Amortisationsfondsbeiträgen und dem angesammelten Amortisationsfondsbestand versichern, ohne daß ihre Jahresleistungen an die Landschaft sich erhöhen.

Die Schlesische Provinzial-Lebensversicherungsanstalt wird alle ihr in der Form von Prämien zufließenden Kapitalien ausschließlich innerhalb der Provinz Schlesien anlegen. Sie wird hierdurch der bisher durch den Betrieb der Lebensversicherung verursachten Kapitalabwanderung aus der Provinz entgegenarbeiten und ein hervorragendes Hilfsmittel zur Befriedigung des heimischen Kreditbedürfnisses sein.

Die unterzeichnete Direktion ist zu jeder Auskunft an Interessenten bereit.

Breslau II, Gartenstr. 82, Telefon Nr. 5946, den 1. Dezember 1911.

Direktion der Schlesischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt.

von Petersdorff.

Dr. Krüger.

Christbaum-Verkauf.

Es sollen aus dem Forstschutzbezirk Wildgrund **Donnerstag d. 21. Dezember 1911** früh von 9 $\frac{1}{2}$ Uhr ab im „Volksgarten“ zu Neustadt D.-S.

ca. 150 Stück Fichten-Christbäume

öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Neustadt D.-S., den 13. Dezember 1911.

Die städtische Forstverwaltung.

In der Privatklagesache

des Einliegers Johann Przykrent in Schelitz, Privatklägers, gegen den Häusler Michael Przywarra in Schelitz, Angeklagten, wegen öffentlicher Beleidigung, hat das Königliche Schöffengericht zu Friedland D.-S. in der Sitzung am 25. Oktober 1911 für Recht erkannt:

Der Angeklagte Michael Przywarra wird wegen öffentlicher Beleidigung zu 10 Mark Geldstrafe, im Nichtbeitreibungsfalle zu 2 Tagen Gefängnis verurteilt.

Dem beleidigten Einlieger Johann Przykrent wird die Befugnis zugesprochen, den erkennenden Teil des Urteils innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des rechtskräftigen Urteils einmal auf

Kosten des Angeklagten im Neustädter Preisblatte zu veröffentlichen.

Die bevorzugteste

Milchenträhmungsmaschine

ist heute

Titania

Königin der Milchschleudern.

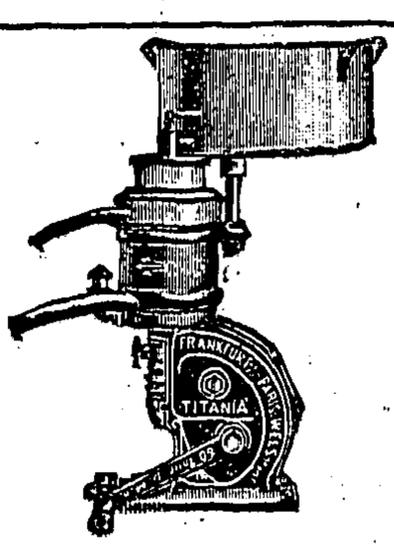
Auf der ganzen Welt verbreitet steht sie **unübertroffen** da in Konstruktion, Leistungsfähigkeit und Haltbarkeit.

Man verlange sofort Druckfachen gratis.

Märkische Maschinenbau-Anstalt „Teutonia“,
Frankfurt a. D., F. 149.

Schwestergesellschaften in Oesterreich, Frankreich und England.

Vertreter in Böhmschau D.-S.: F. Kaula.



Redaktion und Verlag:

der Vorsitzende des Kreisamtschusses.

Druck von H. Naupach's Nachfl. N. Reichelt, Neustadt D.-S.